

## Allgemeine Anwendungshinweise zum Ruhegehaltsrechner der BVK Beamtenversorgung

### Allgemeine Hinweise

Vor der Benutzung dieser Rechenhilfe sollten Sie sich die Ausführungen in den Broschüren

- ⇒ [„Die Beamtenversorgung – Anspruch und Höhe“](#)
- ⇒ [„Der Versorgungsabschlag bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze“](#) und ggfs.
- ⇒ [„Altersteilzeit für Beamte“](#)

durchlesen, bereits erstellte Vorausberechnungen bereitlegen oder Ihren Werdegang skizziert haben (s.a. leere Übersicht auf den Seiten 10/11).

**ACHTUNG: Wenn Sie mehr als 20 Minuten keine Eingaben machen, wird die Systemverbindung automatisch getrennt (Session-Timeout)!**

Zum Vergleich mit Altberechnungen anbei noch eine Kurzsynopse zu den Dienstzeiten BeamtVG (bis 12.2010) – BayBeamtVG (ab 01.2011):

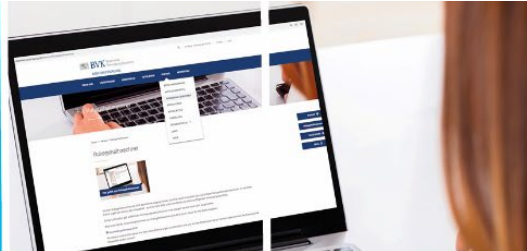
BeamtVG – §§	6	7	8	9	10	11	12	13
BayBeamtVG – Art.	14	15	16	17	18	19	20	23

Wir weisen darauf hin, dass aus den Ergebnissen dieser Berechnungen keinerlei Rechtsansprüche hergeleitet werden können.

### Nettoberechnung

Falls Sie sich neben dem Brutto-Ruhegehalt auch Ihre voraussichtlichen **Nettobezüge** errechnen wollen, können Sie dies im Anschluss mit dem [interaktiven Abgabenrechner des Bundesministeriums der Finanzen](#) vornehmen, diesen finden Sie unter:

<https://www.bmf-steuerrechner.de>.



## Praktische Hinweise

### 1. Bildschirmmaske

Bitte geben Sie zunächst Ihr **Geburtsdatum** und den **voraussichtlichen Versorgungsbeginn** ein, der mit dem dann auszuwählenden **Versorgungsgrund** (siehe unten) korrespondieren sollte. Bitte verwenden Sie hierauf besondere Sorgfalt, da wir die Altersgrenzen noch nicht plausibilisiert haben!

#### Erreichen der Altersgrenze:

Mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. In der Übergangszeit (bis einschließlich Jahrgang 1963) ist die jahrgangsweise Staffelung zu beachten – die Tabelle findet sich in den o. g. Broschüren.

Bei Lehrern/Lehrerinnen ist der Ablauf des Schulhalbjahres maßgeblich, in dem die oben genannte Altersgrenze erreicht wird. Die Altersgrenze für Feuerwehrbeamte/innen (im Einsatzdienst) wird analog vom 60. auf das 62. Lebensjahr hinausgeschoben.

#### Besondere Antragsaltersgrenze Feuerwehr 60. Lebensjahr:

Für Feuerwehrbeamte/- beamtinnen, deren gesetzliche Altersgrenze (vom 60. auf das 62. Lebensjahr) hinausgeschoben wird – auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

#### Antragsaltersgrenze 64. Lebensjahr:

Ruhestand auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres – steht grundsätzlich allen Beamten/Beamtinnen offen.

#### Dienstunfähigkeit:

Grundsätzlich zu jedem Lebensalter möglich, sofern bereits auf Lebenszeit verbeamtet. Voraussetzung bei kommunalen Wahlbeamten/-beamtinnen ist ein vorhergehendes Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder eine mindestens 10-jährige Beamtendienstzeit.

#### Dienstunfähigkeit-Dienstunfall:

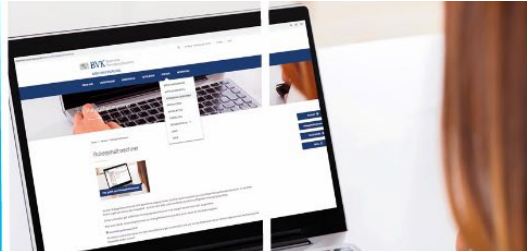
Wie vorige – es liegt jedoch zugleich ein Dienstunfall vor (z.B. Wegeunfall).

#### Schwerbehinderung 60. Lebensjahr:

Ruhestand auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres – nur für schwerbehinderte Beamte/Beamtinnen (MdE  $\geq$  50 v.H.) möglich.

#### Ablauf der Amtszeit – Nichtwiederwahl:

Nur für Beamte/Beamtinnen auf Zeit (kommunale Wahlbeamte/-beamtinnen) möglich. Ob die speziellen Voraussetzungen für einen Ruhestandseintritt erfüllt sind, entnehmen Sie bitte unserer Broschüre „Versorgung der berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten/-beamtinnen“.



Bei der „Art des Beamtenverhältnisses“ ist nur eine Unterscheidung zwischen Laufbahnbeamte/innen, Feuerwehr und Beamter/in auf Zeit (Kommunale Wahlbeamte/-beamtinnen) notwendig.

Bei Feuerwehrbeamten/-beamtinnen und Beamten/Beamtinnen auf Zeit (hierzu auch die oben bereits genannte Broschüre) ist dann teilweise noch eine ergänzende Frage zu beantworten, die wichtig für die Anwendung der Versorgungsabschlagsregelung ist.

Um neben Ruhegehaltssatz und Versorgungsabschlag auch Ihr Brutto-Ruhegehalt ausweisen zu können, besteht weiterhin die Möglichkeit Ihre ruhegehaltfähigen Bezüge (v.a. Grundgehalt, Orts- und Familienzuschlag bis Stufe V(erheiratet) und ruhegehaltfähige Zulagen, z.B. Strukturzulage) hier einzutragen.

Die Eingabe ist nicht zwingend, gegebenenfalls beachten Sie aber bitte die Hinweise im Informationsfeld - rechts neben den jeweiligen Bezüge Bestandteilen.

Zusätzlich können Sie sich jetzt im Falle einer Ehescheidung auch Ihren voraussichtlichen ungefähren Kürzungsbetrag nach Art. 92 BayBeamVG berechnen lassen.

Den zu Lasten Ihrer beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaft begründeten Betrag in EUR oder DM sowie das Ende der sogenannten “fiktiven Ehezeit“ entnehmen Sie bitte dem Tenor Ihres Scheidungsurteiles.

Bei mehreren Scheidungen empfehlen wir, die Dynamisierung jeder Scheidung auf die o.g. Weise separat zu berechnen und dann am Schluss manuell zu einem Kürzungsbetrag zu addieren und erst diesen vom Ruhegehalt abzuziehen.

Mit „weiter“ rechts unten kommen Sie dann zur 2. Bildschirmmaske, in der Sie dann Ihre ruhegehaltfähigen Dienstzeiten eintragen können.

## 2. Bildschirmmaske

Die Eingabe des jeweiligen Dienstherrn ist nicht zwingend notwendig.

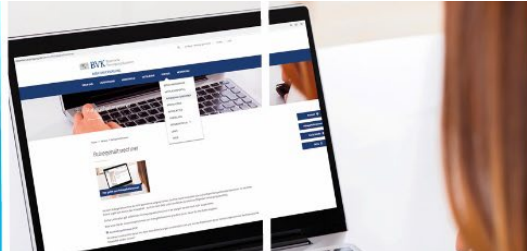
Bitte wählen Sie anschließend eine der unten vorgegebenen Dienstzeitbezeichnungen aus, geben ggf. das Teilzeitausmaß (Ist-Arbeitszeit/Regelarbeitszeit) als Bruch oder Dezimalzahl ein (also z.B. 20/41 oder 0,49) \*) und dann Beginn und Ende des maßgeblichen Zeitraumes.

### **\*) Sonderfall Altersteilzeit:**

Eine Altersteilzeit ist grundsätzlich wie eine Teilzeit zu behandeln und regelmäßig zu **6/10** ruhegehaltfähig (immer bei einer **Vollzeitbeschäftigung** im Zeitraum von 5 Jahren vor Beginn der Arbeitsphase der Altersteilzeit).

Bei vorheriger Teilzeitbeschäftigung ist die Altersteilzeit wie folgt ruhegehaltfähig:

6/10 x durchschnittlicher Arbeitsumfang der letzten 5 Jahre  
(vor Beginn der Arbeitsphase der Altersteilzeit)


**Beispiel (für Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitszeitumfangs):**

Geburtsdatum:	<b>16.06.1962</b>
Ruhestandsbeginn (Vollendung 64. Lebensjahr):	<b>01.07.2026</b>
Beginn der Arbeitsphase der Altersteilzeit (Vollendung 60. Lebensjahr):	<b>01.07.2022</b>
5-Jahreszeitraum für Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsumfangs:	<b>01.07.2017 bis 30.06.2022</b>

In diesem 5-Jahreszeitraum wurde wie folgt gearbeitet:

Arbeitsmarktpolitische Teilzeit (1/2)	01.07.2017 bis 30.06.2019	=	365 Tage
Vollzeit	01.07.2019 bis 30.06.2022	=	1.095 Tage
Zusammen			1.460 Tage

5 Jahre (fiktiv in Vollzeitbeschäftigung) x 365 Tage = 1.825 Tage

Durchschnittlicher Umfang Teilzeitbeschäftigung: = 1.460/1.825  
 Gekürzter durchschnittlicher Umfang Teilzeitbeschäftigung = 4/5

Der Zeitraum der Altersteilzeit (von 01.07.2022 bis 30.06.2026) ist somit zu **4/5 mal 6/10** ruhegehaltfähig, also im Umfang von **12/25**.

Damit sind **12/25** als (durchschnittliches) Ausmaß für die Altersteilzeitbeschäftigung von 01.07.2022 bis 30.06.2026 einzutragen (statt pauschal 6/10).

Sie können bei der Eingabe alle Dienstzeiten zu einem Abschnitt zusammenfassen, in denen:

- ⇒ **keine zeitliche Unterbrechung** (auch kein einzelner Tag) zur nächsten Dienstzeit vorliegt und
- ⇒ in denen im **demselben Beschäftigungsausmaß** (z.B. Vollzeit, Teilzeit, Beurlaubung, etc.) gearbeitet wurde

Auf diese Weise können Sie u.U. sehr viele einzelne Dienstzeitabschnitte zu einer erheblich geringeren Anzahl von Abschnitten **zusammenfassen** (s.a. die beiden Beispiele auf den Seiten 6 und 7)

Falls notwendig, können Sie mit dem Button "Neue Zeile" erforderlichenfalls weitere Zeilen einblenden.

Erst nach Eingabe aller Dienstzeiten klicken Sie dann bitte auf „**Berechnung**“.

Einmal in den Ruhegehaltsrechner eingegebene Dienstzeiten können übrigens als XML-Datei lokal (**zwischen**)gespeichert und **wieder hochgeladen** werden (auch zu einem späteren Zeitpunkt).

Falls Sie also bereits eine Vorausberechnung erstellt und diese auf Ihrer Festplatte abgelegt haben, können Sie diese hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und der Scheidungsdaten (ohne ruhegehaltfähige Bezüge) hier auch wieder importieren (Datei auswählen - anschließend "import") und **sparen sich so die erneute Eingabe Ihrer Daten bei der Berechnung einer anderen Variante oder einer Berechnung zu einem späteren Zeitpunkt**.



## Für die Eingabe stehen Ihnen folgende Dienstzeiten zur Auswahl:

### Beamter/Beamtin:

Alle Beamtenzeiten, egal in welchem Status (auch Beamtenverhältnis auf Widerruf).

### Kindererziehungszeiten:

Für vor dem 1. Januar 1992 während eines Beamtenverhältnisses geborene Kinder sind pauschal 15 Monate ruhegehaltfähige Beamten dienstzeit anzusetzen – dies gilt auch bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung.

*Beispiel: Kind geboren am 07.11.1990 während eines Beamtenverhältnisses = volle ruhegehaltfähige Dienstzeit vom 07.11.1990 – 06.02.1992*

Diese Zeit kann nun wahlweise sowohl als Beamten dienstzeit wie auch als “Kindererziehungszeit 15 Monate ruhegehaltfähig (Kind geboren vor 1992)” vorgegeben werden.

Bei ab dem 1. Januar 1992 geborenen Kindern kommt die Gewährung von Kindererziehungszuschlägen in Betracht (Art. 71ff BayBeamtVG), die wir wegen ihrer Komplexität beim Ruhegehaltsrechner aber leider nicht berücksichtigen können.

### Soldat/Zivildienst:

Grundwehrdienst, Soldat auf Zeit und Zivildienst

### Arbeitnehmer/in im öffentlichen Dienst:

Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst. Regelmäßig nur anrechenbar, wenn diese nahtlos ohne Unterbrechung oder mit maximal einmonatiger Unterbrechung vor einem Beamtenverhältnis auf Probe/Lebenszeit liegen.

### Tätigkeit als Rechtsanwalt/-anwältin:

Eine anwaltliche Zulassung muss vorliegen. Anrechnung nur zur Hälfte, was systemseitig bereits berücksichtigt wird.

### Arbeitnehmer/in im Schuldienst:

Öffentlicher und nichtöffentlicher Schuldienst, sofern nicht vorrangig bereits als Arbeitnehmertätigkeit berücksichtigt.

### Studienzeit:

Vorgeschriebene Mindest- oder Regelstudienzeit bis zur Abschlussprüfung. Bitte geben Sie hier maximal 3 Jahre ein (z.B. 01.10.1975 - 30.09.1978).

### Ausbildungszeit:

Sonstige Zeiten einer laufbahnrechtlich zwingend vorgeschriebenen Ausbildung (z.B. Praktika vor Studienbeginn).



### **Erziehungsurlaub / Elternzeit / kindbezogene Beurlaubung:**

Dient zur Eingabe ansonsten nicht ruhegehaltfähiger Zeiten, die aber bei der gesonderten Ermittlung der 40 bzw. 45 Jahre, bei deren Erreichung kein Versorgungsabschlag anfällt, zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG).

Gegebenenfalls sind solche Zeiten unter obiger Bezeichnung einzugeben (aber jeweils nur bis zum Tag der Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes), wobei sich diese nicht auf den Ruhegehaltssatz, sondern eben nur darauf auswirken, ob ein Versorgungsabschlag anfällt oder nicht (siehe Beispiel 2 unten).

### **Beurlaubung ohne Bezüge (sonstige):**

Nicht ruhegehaltfähige ergebnisneutrale Beurlaubungen, die bei der Ermittlung der 40 bzw. 45 Jahre, bei denen kein Versorgungsabschlag anfällt, nicht zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG). Die Eingabe ist nicht zwingend.

### **Hinweis bei begrenzter Dienstfähigkeit (sog. „Teildienstfähigkeit“):**

Eine - amtsärztlich festgestellte - begrenzte Dienstfähigkeit muss wie eine Teilzeitbeschäftigung eingegeben werden, allerdings bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres mindestens mit 2/3 und anschließend bis zur geplanten Ruhestandsversetzung mit dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß (z.B. 1/2), vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BayBeamtVG.

### **Nur für kommunale Wahlbeamte/-beamtinnen:**

### **Beamter/in auf Zeit:**

Zeiten im Beamtenverhältnis auf Zeit, die bei der Vergleichsberechnung nach Art. 28 BayBeamtVG anzusetzen sind.

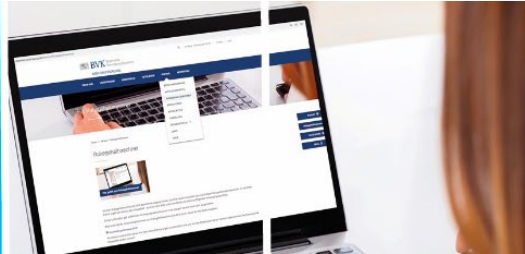
### **Förderliche Tätigkeit 4 Jahre Beamte auf Zeit – Art. 52 KWBG:**

Pauschal 4 Jahre förderliche Tätigkeiten in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst, die ansonsten nicht ruhegehaltfähig wären. Von den pauschalen 4 Jahren können auch Studienzeiten (bis zu 3 Jahren) als förderliche Zeit berücksichtigt werden.

### **Ehrenamtliche Bürgermeister/in (überwiegende Arbeitskraft) – Art. 50 KWBG:**

Zeiten als ehrenamtl. Bürgermeister/in, wobei dem Ehrenamt bereits die überwiegende Arbeitskraft gewidmet worden sein muss (Beschluss und rechtsaufsichtliche Bestätigung erforderlich). Derartige Zeiten sind zugleich auf die Wartezeit anrechenbar.





### Beispiel 1:

#### Es können folgende Dienstzeiten:

Stadt A, Beamter auf Widerruf	01.09.1980 bis 30.11.1983
Stadt A, Beamter, Vollzeit	01.12.1983 bis 31.12.1984
Stadt B, Beamter, Vollzeit	01.01.1985 bis 31.03.1987
Stadt C, Beamter, Vollzeit	01.04.1987 bis 31.03.1988
Stadt D, Beamter, Vollzeit	01.04.1988 bis 31.07.1989
Stadt E, Beamter, Vollzeit	01.08.1989 bis 31.03.1990
Stadt E, Beamter, Teilzeit $\frac{1}{2}$	01.04.1990 bis 30.09.1993
Stadt F, Beamter, Teilzeit $\frac{1}{2}$	01.10.1993 bis 31.12.1993
Stadt F, Beamter, Teilzeit $\frac{3}{4}$	01.01.1994 bis 31.12.1995
Private Firma, Angestellter ( <i>nicht ruhegehaltfähig</i> )	01.01.1996 bis 30.06.1996
Stadt G, Beamter, Vollzeit	01.07.1996 bis 31.08.2025

#### wie folgt zusammengefasst werden:

Beamter, Vollzeit	01.09.1980 bis 31.03.1990
Beamter, Teilzeit $\frac{1}{2}$	01.04.1990 bis 31.12.1993
Beamter, Teilzeit $\frac{3}{4}$	01.01.1994 bis 31.12.1995
Beamter, Vollzeit	01.07.1996 bis 31.08.2025

**Beispiel 2:**

Kind geb. am 15.04.1991 während eines Beamtenverhältnisses

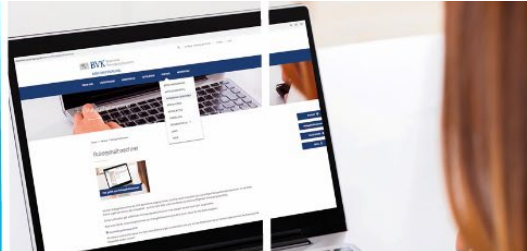
**Folgende Dienstzeiten:**

Stadt A, Beamtin auf Widerruf	01.09.1975 bis 30.11.1978
Stadt A, Beamtin, Vollzeit	01.12.1978 bis 31.12.1984
Stadt B, Beamtin, Vollzeit	01.01.1985 bis 31.03.1987
Stadt C, Beamtin, Vollzeit	01.04.1987 bis 14.04.1991
Stadt C, Freistellung wegen Kindererziehung eines Kindes (Elternzeit und familienpolitische Beurlaubung)	15.04.1991 bis 31.12.2004
Stadt C, Beamtin, Teilzeit $\frac{1}{2}$	01.01.2005 bis 30.09.2005
Stadt D, Beamtin, Teilzeit $\frac{1}{2}$	01.10.2005 bis 31.12.2005
Stadt D, Beamtin, Teilzeit $\frac{3}{4}$	01.01.2006 bis 31.12.2006
Private Firma, Angestellte (nicht ruhegehaltfähig)	01.01.2007 bis 30.06.2007
Stadt E, Beamtin, Vollzeit	01.07.2007 bis 31.08.2020

**können wie folgt in den Ruhegehaltsrechner eingegeben werden:**

Beamtin	01.09.1975 bis 14.04.1991
Kindererziehungszeit 15 Monate (ab Geburt des Kindes voll Ruhegehaltfähig, da Kind vor 1992 geboren - Art. 103 BayBeamtVG -)	15.04.1991 bis 14.07.1992
Erziehungsurlaub / Elternzeit / kindbezogene Beurlaubung (bis zum 10. Geburtstag anzurechnen für 40/45 Jahre beim Versorgungsabschlag, aber ohne Auswirkung auf den Ruhegehaltssatz)	15.07.1992 bis 14.04.2001
Beurlaubung ohne Bezüge (sonstige) (nicht ruhegehaltfähig)	15.04.2001 bis 31.12.2004
Beamtin, Teilzeit $\frac{1}{2}$	01.01.2005 bis 31.12.2005
Beamtin, Teilzeit $\frac{3}{4}$	01.01.2006 bis 31.12.2006
Beamtin, Vollzeit	01.07.2007 bis 31.08.2020





### 3. Bildschirmmaske

Hier sehen Sie neben den von Ihnen vorgegebenen Grunddaten

- ⇒ die errechneten **ruhegehaltfähigen Dienstzeiten** (bei Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 62. Lebensjahres zusätzlich mit der sogenannten Zurechnungszeit mit einem Ausmaß von 2/3 als fiktive Hinzurechnungszeit),
- ⇒ den **Ruhegehaltssatz**, ggf. auch mit Vergleichsberechnung \*)
  - der höchste sich ergebende Ruhegehaltssatz kommt zur Anwendung (der Höchstruhegehaltssatz beträgt **71,75 v. H.**),
- ⇒ die **Höhe des Versorgungsabschlages**; der Versorgungsabschlag wird nicht auf den Ruhegehaltssatz (Prozentsatz) sondern auf das Ruhegehalt (€-Betrag) vorgenommen.
- ⇒ bei Eingabe der ruhegehaltfähigen Bezüge in der ersten Maske ggf. auch die Summe der **ruhegehaltfähigen Bezüge** sowie den Versorgungsabschlag und das verbleibende **Ruhegehalt** nach Versorgungsabschlag. **Bitte beachten Sie hier auch die Hinweise zur Mindestversorgung, die zur Anwendung kommen würde, wenn sie betragsmäßig günstiger ist.**
- ⇒ den voraussichtlichen **Kürzungsbetrag** wegen des Versorgungsausgleiches im Rahmen der **Ehescheidung**.
- ⇒ Wenn Sie sich eine erneute Eingabe Ihrer Dienstzeiten zu einem späteren Zeitpunkt bei einer neuen Vorausberechnung sparen wollen, haben Sie jetzt hier auch die Möglichkeit, Ihre Eingabedaten (ohne ruhegehaltfähige Bezüge) auf Ihrem Rechner abzulegen („**Download**“).
- ⇒ Wenn Sie möchten, können Sie sich nun mit „Drucken der Ergebnisse“ noch Ihre Versorgungsübersicht ausdrucken.

#### \*) Anmerkung zur Berechnung des Ruhegehaltssatzes:

Das System führt die (ohnehin nur noch in wenigen Fällen maßgebliche) Vergleichsberechnung nach Art. 103 Abs. 5ff BayBeamtVG durch, wenn Sie in der 2. Bildschirmmaske vor und nach dem 1. Januar 1992 eine Beamtenzeit eingetragen haben.

Diese Vergleichsberechnung steht grundsätzlich dann zu, wenn Sie sich am 31. Dezember 1991 bereits im Beamtenverhältnis befunden haben und dieses seitdem nicht unterbrochen wurde bzw. nach einer Unterbrechung (z. B. durch Entlassung) nahtlos wieder eine Neuernennung erfolgte. Teilzeitbeschäftigungen/Beurlaubungen ohne Dienstbezüge etc. stellen hierbei aber keine Unterbrechung dar, da das Beamtenverhältnis fortbesteht.

Lediglich dann, wenn Ihr bereits vor dem 1. Januar 1992 bestehendes Beamtenverhältnis nach diesem Zeitpunkt eine echte Lücke aufweist (z. B. keine nahtlose Neuernennung beim Dienstherrwechsel) ist die Systemannahme beim Errechnen des Ruhegehaltssatzes fehlerhaft, so dass Sie in diesen Fällen die angezeigte Vergleichsberechnung bitte ignorieren.



